Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Thüringer Entlastungsgesetzes

Hinweis: Bitte übermitteln Sie für jeden Artikel eine gesonderte Stellungnahme. Welche Verbände zu welchen Artikeln angehört werden, ergibt sich aus der beigefügten Anhörungsmatrix. Eine Stellungnahme ist nur zu den dort für Ihren Verband gekennzeichneten Artikeln erforderlich.

1. Angaben zum Verband / Organisation
Landesjagdverband Thüringen e.V. Ansprechperson (optional):
2. Artikel
Artikel **11** Gesetz **ThJGAVO**
3. Stellungnahme
Bewertung der vorgesehenen Änderung sowie Hinweise, Anmerkungen oder Änderungsvorschläge: **Die vorgeschlagenen Änderungen der ThJGAVO bedürfen in einigen Punkten einer Änderung/Ergänzung. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Änderungen der ThJGAVO in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Artikel 10 stehenden Änderungsvorschlägen zum Thüringer Jagdgesetz stehen und keinesfalls autark betrachtet werden können!**
4. Konkreter Änderungsvorschlag (optional)
Sofern Sie eine abweichende oder ergänzende Regelung vorschlagen, können Sie hier einen konkreten Formulierungs- oder Regelungsvorschlag aufnehmen:
5. Ergänzende Hinweise (optional)

Stellungnahme zu Artikel 11 – Änderung der Thüringer Jagdgesetz-Ausführungsverordnung (ThJGAVO)

1. Änderung der Überschrift Abschnitt III

Bewertung: **Zustimmung**

2. Änderungen in § 6 ThJGAVO

Bewertung: Zustimmung mit Änderungs-/Ergänzungsbedarf

Begründung: Unter Verweis auf Artikel 31 Abs. 2 der Thüringer Verfassung und §1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz sollte ein gänzlicher Verzicht auf die auch gesetzlich verbriefte Bildung von Niederwildhegegemeinschaften nochmals überdacht werden.
Im Falle der vorgesehenen Streichung der bisherigen Absätze 1 bis 3 fordern wir die Aufnahme folgender Änderung:

Forderung: Der bisherigen Absatz 4 wird Absatz 1. Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Für Hege und Bewirtschaftung von Niederwildarten können Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis gebildet werden. Deren räumlicher Wirkungsbereich ist bei der zuständigen Jagdbehörde mit Darlegung der Zielstellungen und einem Bewirtschaftungskonzept anzuzeigen. Die Anerkennung oder Ablehnung der Hegegemeinschaft wird durch die zuständige Jagdbehörde t im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger per Bescheid bestätigt."

3. Änderung Überschrift 7. Abschnitt

Bewertung: Zustimmung

4. Änderungen in § 11 ThJGAVO

a) Bewertung: Zustimmung

b) und c) Änderungen in Absatz 1 ThJGAVO

Bemerkungen: Zustimmung mit Überarbeitungs- und zwingendem Klärungsbedarf

Begründung: Die Aufnahme der Möglichkeit für die zuständige Jagdbehörde zur Anordnung der Übersendung der Abschusspläne und Streckenmeldungen auf elektronischem Weg wird ausdrücklich befürwortet, aber es besteht dringender ...

Klärungs- und Überarbeitungsbedarf:

Nach wie vor erschließt sich nicht die Sinnhaftigkeit des Wegfalls der Anzeige der Mindestabschusspläne Rehwild als Mittel des „Bürokratieabbaus", wenn im Gegenzug dazu dem Jagdausübungsberechtigten und der Jagdgenossenschaft zusätzlich zum Jagdpachtvertrag die Erstellung von „Zielvereinbarungen" per Verordnung vorgeschrieben wird, die für die Behörde jederzeit abrufbar, also in Schriftform, sein müssen.

Die Einführung einer Zielvereinbarung zur Bejagung von Rehwild begegnen erheblich Bedenken. Zum einen enthält die Mindestvorgabe in der Ausführungsverordnung nicht einmal ein Geschlechterverhältnis, geschweige denn Altersklassen. Allein dieser Umstand dürfte sowohl gegen Art 31, 32 der Landesverfassung als auch gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Die Zielvereinbarung, wie im Entwurf geplant, hat den Charakter der Schaffung von Möglichkeiten eines Mengenabschusses unabhängig von wildbiologischen Voraussetzungen und Vorgaben. Es lässt sich daher schlussfolgern, der Gesetzgeber einzig die Dezimierung als Ziel sieht, da er jegliche Beschränkungen, auch den Muttertierschutz, aufgehoben hat. Die Regelung des § 1 ThJG (Hege) stellt keine wirksame Beschränkung ein, da diese gerade dem Gedanken der Zielvereinbarung ohne Beschränkung widerspricht und die Regelung zur Zielvereinbarung im Normengefüge des Jagdgesetzes die speziellere ist und somit vorgeht. Es besteht der begründete Verdacht, dass diese Regelung verfassungswidrig ist.

Darüber hinaus bestehen auch bei der praktischen Umsetzung erhebliche Bedenken. Es ist nicht geregelt, was passiert, wenn sich die Parteien über die Zielvereinbarung nicht einig werden. Wenn keine geschlossen wird, kann sie auch der UJB nicht vorgelegt werden. Da der Abschluss nicht zwingen ist und der Rehwildabschuss auch ohne Zielvereinbarung entsprechend des Gesetzentwurfes erfolgen kann, dürfte es den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nicht erfüllen, wenn keine Zielvereinbarung abgeschlossen wird. Lediglich eine bestehende Zielvereinbarung kann der UJB nicht vorgelegt, i.S.d. Owi-Tatbestand, werden, bei einer nicht existenten Zielvereinbarung kann denklogisch auch die Vorlage nicht verweigert werden.

Wenn die Parteien sich nicht über den Inhalt einigen können, erfolgen ebenfalls keine Konsequenzen oder die Pflicht zu einem Mediationsverfahren. Mithin wird hier etwas vorgeschrieben, was im Falle eines Dissens keinerlei Konsequenzen zeigt.

Um es deutlich zu sagen: Diese Regelung ist wildbiologisch und rechtlich in keiner Weise nachvollziehbar. Auch hier lässt sich die eigentliche gesetzgeberische Zielsetzung „Wald vor Wild" nicht übersehen. Was übersehen wird, sind entsprechende Studien, die belegen, dass die Waldentwicklung nicht allein vom Verbiss beeinflusst wird und eine Jagd „mit der Gießkanne" den Verbissdruck wesentlich erhöht. Mithin diese Regelung ist letztlich kontraproduktiv.

Die vorgesehene Mindestanforderung, wonach jede Zielvereinbarung eine Mindestabschusshöhe für die kommenden drei Jagdjahre enthalten muss, steht aus Sicht des LJVT im Spannungsverhältnis zum erklärten Ziel einer flexibleren Rehwildbewirtschaftung. Gerade in Jagdbezirken mit geringen Wilddichten, schwierigen Bejagungsverhältnissen oder besonderen naturräumlichen Bedingungen können verbindliche Mindestabschusszahlen zu sachlich nicht gerechtfertigten Verpflichtungen führen.

Zudem ist es zu hinterfragen, inwieweit sich eine Zielvereinbarung „zur Bejagung des Rehwildes" mit § 1 Bundesjagdgesetz vereinbart, der auch die Wildhege zur Pflicht macht. Im Falle der hier enthaltenen Vorgaben nähert sich die ursprüngliche Rehwildbewirtschaftung zunehmend einer

„Schädlingsbekämpfung". Derartiges sollte weder in einem Jagdgesetz noch einer zugehörigen Ausführungsverordnung auch nur ansatzweise Platz finden.

Zudem ist es Fakt, dass sowohl ein (Mindest-)-abschussplan als auch eine „behördenfreie Zielvereinbarung" gleichermaßen Manipulationsmöglichkeiten bieten.

Da im Falle der Verpachtung auch das Jagdrecht als Ganzes verpachtet wird, ist zu hinterfragen, ob es überhaupt verfassungsmäßig gedeckelt ist, dass durch „behördlich vorgeschriebene Zielvereinbarungen mit sehr konkreten Inhalten" abgeschlossen werden dürfen, ohne einen entsprechenden Jagdpachtvertrag nicht von vornherein rechtlich fragwürdig erscheinen zu lassen. Hier wird jegliche Inhaltskontrolle ausgeschlossen oder würde im anderen Fall zu einer erheblichen behördlichen Mehrbelastung führen.

Forderung: Der Landesjagdverband fordert eine Prüfung der hier vorgesehenen Änderungen der Punkte 4 b) und c) anhand der von Verfassungswegen vorgegebene Grundsätze.

5. Änderungen § 12 ThJGAVO

Bemerkungen: Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen unter Maßgabe der Beachtung unserer vorherigen Hinweise und Bemerkungen

6. Änderung in § 17 Abs. 1 Satz 1

Bemerkungen: Zustimmung; eine Wildbestandsschätzung ist, wenn auch bedingt, nur für die drei Hochwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild sinnvoll und in vertretbaren Rahmen auch umsetzbar.

7. und 8. Änderung in Überschrift und Streichung Abs. 1 Nr. 4 von §20

Bemerkungen: Der Landesjagdverband Thüringen lehnt dies Änderung ab! Sie ist überflüssig, da die in Abs. 1 verschriftlichte Abschussaufteilung lediglich orientierenden Charakter hat, aber hinsichtlich der angegebene Abschussaufteilung durchaus auf wildbiologischen Erfordernissen fußt, die einer nachhaltigen Wildbewirtschaftung dienlich sind. Die hier beabsichtigte Streichung bekräftigt lediglich die Bemerkungen des Landesjagdverbandes unter Nr. 4 zu b) und c) „Schädlingsbekämpfung" und widerspricht dem Hegegebot nach § 1 Bundesjagdgesetz.

Zwingend notwendig ist aus wildbiologischen Gründen dagegen eine Änderung in § 20 Abs. 2. Dort ist Satz 2 „Der Ausgleich der Altersklasse I durch die Altersklasse II ist beim Rot-, Dam- und Muffelwild zulässig" zu streichen! Die Möglichkeit, fehlende Abschüsse in der oberen Altersklasse durch Ausweichen in die mittlere Altersklasse zu erfüllen, verschlechtert seit Jahren das Altersklassenverhältnis durch zu hohe Eingriffe in der eigentlich zu schonenden mittleren Altersklasse. So fehlen die eine Brunft steuernden Hirsche der oberen Altersklasse, die zudem auch aus ökonomischen Gründen sehr interessant sein könnten.

Forderung: Beibehaltung des §20 ThJGAVO im bisherigen Wortlaut.
Streichung des Satz 2 in Abs. 2 des § 20 ThJGAVO

9. Änderung in § 22 ThJGAVO

Bemerkungen: Zustimmung

10. Ergänzung in § 24

Bemerkungen: Zustimmung zur Einführung des Abs. 7. Die Anerkennung der Nachsuchentätigkeit bestätigter Schweißhundeführer und deren leistungsgeprüften Jagdgebrauchshunde incl. deren Genehmigung zur Durchführung revier- und ggf. länderübergreifender Nachsuchen entspricht Forderungen des Tierschutzes und wird befürwortet.

11. Einfügung neue Nr. 2 in § 32

Bemerkungen: Zustimmung, soweit es die vorhandene Netzabdeckung erlaubt.

12. Änderungen in Anlage 1

Bemerkungen: Den Änderungen wird zugestimmt.

13. Aufhebung der Anlage 6

Bemerkungen: Der Aufhebung unter Verweis auf die Stellungnahme des Landesjagdverbandes zu Nr. 4 (Änderungen § 11 ThJGAVO) und Artikel 10 ThJG-Änderungen Nr. 8 zu §32 ThJG wird nicht zugestimmt, zumal das Formular nicht einzig für Rehwild, sondern auch für Hochwildarten in Nichtbewirtschaftungsgebieten ausgelegt und somit erforderlich ist.

14. Neue Anlage 7

Bemerkungen: Zustimmung

15. und 16 Anlage 11 in neuer Fassung und Änderung Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen: Zustimmung